

Ursprüngliche Ausgabe

März 2003

Henry Maiwald, Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiabschnitt 41, Präventions- und Ermittlungsteam

Christian Kortbein, Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiabschnitt 41, Präventions- und Ermittlungsteam

Aktualisierungen

2009

Henry Maiwald, Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiabschnitt 41, Präventions- und Ermittlungsteam

Das Aufenthaltsverbot

§ 29 Abs. 2 ASOG Berlin mit der Befugnis zur Erteilung eines Aufenthaltsverbots wurde durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164) eingefügt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die es der Polizei ermöglichen soll, potenzielle Straftäter/innen auch für einen längeren Zeitraum von bestimmten Gebieten fernzuhalten. Sie steht als Erweiterung der Möglichkeit des Platzverweises zur Verfügung. Während der Platzverweis eine kurzfristige Maßnahme darstellt, ist das Aufenthaltsverbot auf eine längere Dauer ausgerichtet.

Gesetzestext

§ 29 Abs. 2 ASOG Berlin

„Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechtes bleiben unberührt.“

**Anordnungsbefugnis und
zugelassene Maßnahmen**

Die Anordnungsbefugnis liegt bei der Polizei. Sie kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten.



Tatbestandliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anordnung eines Aufenthaltsverbots ist, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass diese Person in dem Gebiet, das zu betreten oder sich dort aufzuhalten ihr untersagt werden soll, eine Straftat begehen wird.

Tatsachen sind Vorgänge oder Zustände in der Gegenwart oder in der Vergangenheit, die sinnlich wahrgenommen werden können. Es muss sich also um objektive Erkenntnisse handeln, die belegbar und in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Auch zeitlich und räumlich entferntere Umstände sind Tatsachen, sofern es sich um nachvollziehbare Vorgänge handelt. Erkenntnisquellen können Hinweise aus der Bevölkerung, anderer Behörden oder polizeiliche Erfahrungen sein, wenn sie durch nachweisbare Tatsachen abgesichert sind und in konkretem Zusammenhang zum Sachverhalt stehen. Bloße Vermutungen oder Einschätzungen reichen hingegen nicht aus. Ebenso wenig genügen allgemeine Berufs- oder Lebenserfahrungen; diese spielen hingegen bei der Einschätzung eine Rolle, ob der vorhandene Tatsachenbefund die Annahme rechtfertigt, dass die Person Straftaten begehen werde.

Eine Beschränkung auf bestimmte – etwa besonders schwere – Straftaten ist nicht vorgegeben, daher kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft vor allem den Grundsatz der Erforderlichkeit oder der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, also der Mittel/Zweck-Relation. Eine Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn die Polizei keine andere, gleich wirksame, aber die Grundrechte des/der Betroffenen nicht oder doch weniger fühlbar einschränkende Maßnahme wählen kann. Die Polizei muss deshalb zunächst andere Mittel ausschöpfen, um die in Rede stehende Straftat zu verhüten. Dazu gehören vor allem die polizeiliche Präsenz an Schwerpunkten der einschlägigen Kriminalität und der Platzverweis. Das Aufenthaltsverbot kann nur ultima ratio sein.

Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis

In Berlin wurde das Mittel des Aufenthaltsverbotes bis heute vorrangig bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität sowie zur Verhinderung von Straftaten der Hooligan-Szene angewandt. Seine Anwendung ist jedoch auch bei anderen Straftaten denkbar, wenn die konkrete Lage es erfordert. So könnte einem Exhibitionisten, der sich an bestimmten Spielplätzen vor Kindern entblößt, der Aufenthalt an diesen Orten zu den Zeiten verboten werden, zu denen sich dort Kinder aufhalten.



Aber auch für einen permanenten Hausfriedensbrecher, der durch seine beharrlichen Verstöße den Frieden einer Hausgemeinschaft nachhaltig stört, kann trotz der allgemein als gering empfundenen Schwere des Hausfriedensbruches aufgrund seiner besonderen Begehungsweise das Aufenthaltsverbot sehr wohl verhältnismäßig sein.

Örtliche und zeitliche Ausdehnung

Das Aufenthaltsverbot nach § 29 Abs. 2 ASOG Berlin ist zum einen auf einen längeren Zeitraum als der Platzverweis angelegt, zum anderen betrifft es einen größeren Bereich innerhalb von Berlin, den zu betreten oder sich darin aufzuhalten der betroffenen Person untersagt werden kann.

Verbotsbereich

Bei der örtlichen Ausdehnung des Verbotsbereiches hat der Gesetzgeber festgelegt, dass er auf den erforderlichen Umfang zu beschränken ist. Dies bedeutet, dass er nachvollziehbar mit der zu verhütenden Straftat in Verbindung stehen muss. Die Definition als kriminalitätsbelasteter Ort i. S. d. § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin ist nicht Voraussetzung.¹

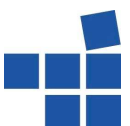
In begründeten Fällen kann dies auch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Verbotsbereich umfassen. Dies kann erforderlich sein bei der Bekämpfung des Straßenhandels mit illegalen Drogen, wenn bekannt ist, dass sich der Drogenhandel zum „Schutz“ vor polizeilichen Maßnahmen häufig in öffentlichen Verkehrsmitteln abspielt. In Berlin fällt die Begründung wegen der Größe und Dichte des Verkehrsnetzes und des Bestandes vieler Stadtzentren leichter als in anderen bundesdeutschen Städten, wo ein solches Verbot den Ausschluss aus dem Stadtleben bis hin zum Stadtverbot bedeuten würde.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ASOG Berlin darf das Verbotsgbiet räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 ASOG Berlin bleiben die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt.

Daneben werden dem/der Betroffenen bei bestehendem Verbot auch andere für ihn/sie notwendig erscheinende Ausnahmen, wie Arzt- und Anwaltsbesuche, Religionsausübung, Fortbildungsveranstaltungen u. ä. gestattet, sofern diese Ausnahmen bei der verfügenden Polizeidienst-

¹ Vgl. dazu Infoblatt Nr. 31: Kriminalitätsbelastete Orte, im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin.



stelle formlos angemeldet werden und dem Sinn des Verbotes nicht entgegenstehen.

Verbotszeitraum

Der zeitliche Umfang für ein Aufenthaltsverbot ist im Gesetz nicht festgelegt. In Berlin hat man sich in der Vergangenheit an einem Verbotszeitraum von drei Monaten orientiert. Damit liegt Berlin im Vergleich zu anderen Bundesländern im unteren Bereich. Dies heißt jedoch nicht, dass nicht auch ein kürzerer oder längerer Zeitraum verfügt werden kann und je nach Lage des Einzelfalles verfügt werden muss.

Zustellung

Das Aufenthaltsverbot stellt – wie die Platzverweisung nach § 29 Abs. 1 ASOG Berlin – einen Verwaltungsakt dar. Während die Platzverweisung im Rahmen des § 37 Abs. 2 VwVfG regelmäßig mündlich erteilt wird, weil es sich bei ihr eher um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, bei der dann – als unaufschiebbare Anordnung und Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten/-innen – gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO zudem die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt, sollte ein Aufenthaltsverbot nur in Ausnahmefällen mündlich verfügt werden, und zwar mit Blick auf

- die Stärke des mit dem Aufenthaltsverbot einhergehenden Grundrechtseingriffs,
- das Erfordernis der inhaltlichen Bestimmtheit insbesondere des Verbotsbereichs und der Verbotsdauer und
- die Möglichkeit, mit dem Aufenthaltsverbot sachdienliche weiterführende Maßnahmen (Verwaltungsvollstreckung) zu verbinden.

Die Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall der Nichtbefolgung des Aufenthaltsverbots sowie die Rechtsmittelbelehrung bedürfen der Schriftform. Bei dem Aufenthaltsverbot handelt es sich zwar um Anordnung und Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten/-innen, in der Regel aber nicht um unaufschiebbare. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO kraft Gesetzes, sondern erst durch Anordnung der sofortigen Vollziehung des Aufenthaltsverbots aus darzulegenden Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 13 Abs. 7 VwVG die Androhung von Zwangsmitteln zuzustellen ist. Wird sie mit dem Aufenthaltsverbot verbunden, so ist auch dieses zuzustellen.



Obwohl die Amtssprache Deutsch ist (§ 23 Abs. 1 VwVfG), ist es eher zeitgemäß, bei Personen nichtdeutscher Muttersprache zumindest den Grundtext der Verfügung in die jeweilige Sprache zu übersetzen. Der Auszug eines Stadtplanes mit eingezeichnetem Verbotsbereich sollte allgemein zur Verdeutlichung beigelegt werden. Bei dem Verfahren geht es nicht nur um die bloße, formgerechte Zustellung, sondern vielmehr darum, dass der/die Betroffene die Verfügung tatsächlich erhält und auch versteht, damit er das Verbot möglichst auch befolgt. Bei Minderjährigen wird die Verfügung den Erziehungsberechtigten zugestellt. Folgende Zustellungsarten kommen in Betracht:

- durch die Post mit Zustellungsurkunde oder mittels eingeschriebenen Briefes (§§ 3, 4 VwZG) oder
- durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG).

Folgemaßnahmen

Ein Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot zieht, wenn es schriftlich angedroht wurde, die Verhängung eines Zwangsgeldes nach sich. Nach § 11 Abs. 3 VwVG i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung beträgt die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 50.000 Euro. Die Polizei in Berlin hat sich für den Regelfall auf ein Zwangsgeld in Höhe von 250 Euro festgelegt. In Einzelfällen kann ein Abweichen sowohl nach unten als auch nach oben begründbar sein. Wie ebenfalls schriftlich angekündigt, kann der Betrag bei zukünftigen Verstößen erhöht werden. Eine Erhöhung ist aber erst nach vorheriger Androhung möglich. Die Vereinbarung von Ratenzahlung ist möglich. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann nach dem Gesetz Ersatzzwangshaft (§ 16 Abs. 1 VwVG) bis zu 14 Tagen (§ 16 Abs. 2 VwVG) verhängt werden, wenn bei der Androhung des Zwangsgeldes darauf hingewiesen wurde. Neben der Verhängung von Zwangsgeld und der Anordnung von Ersatzzwangshaft können bei Verstößen auch polizeiliche Maßnahmen zur unmittelbaren Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes zum Tragen kommen.

Grundrechtseingriffe

Nach heute überwiegender Meinung berührt das Aufenthaltsverbot den Schutzbereich des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 11 GG). Die Zitierung des Art. 11 GG ist deshalb durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164) in § 66 ASOG Berlin eingefügt worden.



Wirkung

Die Erfahrungen zeigen, dass es sich bei der Maßnahme um ein geeignetes polizeiliches Mittel handelt, welches präventiv auf die Verhinderung von Straftaten abzielt.

Selbstverständlich handelt es sich in bestimmten Deliktfeldern um eine Verdrängung in andere Bereiche. Aber es ist nicht erwiesen, dass Tatstrukturen ansatzlos im Verhältnis 1:1 auf andere Bereiche übertragen werden können. Somit wurde zumindest für einen unbestimmten Zeitraum der kontinuierliche Ablauf bestimmter Straftaten unterbrochen.

Obwohl es sich beim Aufenthaltsverbot im Vergleich zum Platzverweis um einen schwereren Eingriff in die Freiheitsrechte handelt, ist der Eingriff dennoch als relativ mild anzusehen, da er demjenigen mit Ausnahme eines eng umrissenen Bereiches die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit garantiert.

Auch die Zwangsgeldandrohung stellt für den/die Betroffene/n keine Belastung dar, solange er/sie sich an die Auflagen der Verfügung hält. Durch die Androhung von Zwangsgeld soll er/sie angehalten werden, sich an den Inhalt der Aufenthaltsverbotsverfügung zu halten. Analog hierzu könnte man die Bestimmung der Höhe einer Kaution sehen, die bewusst so hoch angesetzt wird, dass dem/der Betroffenen der Verlust dieses Betrages als nicht hinnehmbar erscheint.

Praktische Beispiele

Neben den bisher angewandten Aufenthaltsverboten bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität und dem Verbot für Hooligans, das Olympiastadion bzw. Treffpunkte von Fangruppen zu betreten, ist Anwendung auch für die folgenden Deliktsbereiche denkbar:

- Verbot für eine/n Sexualstraftäter/in, bestimmte Bereiche um Schulen, Kitas und Kinderspielplätze zu betreten oder dort zu verweilen;
- Aufenthaltsverbot für eine ausländische Frau, die beharrlich an bestimmten Orten dem verbotenen Gelderwerb – in diesem Falle durch Prostitution – nachgeht;
- Verbot für gewerbsmäßige Taschendiebe, sich zu den Ladenöffnungszeiten in bestimmten Einkaufszentren aufzuhalten;
- Aufenthaltsverbot für illegale Zigarettenhändler, die sich regelmäßig an bestimmten Standorten aufhalten.



Literatur

Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH

Abkürzungsverzeichnis

ASOG Berlin Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin

GG Grundgesetz

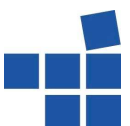
GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes

VwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes



Impressum

Infoblatt Nr. 24
März 2003
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Irina Klave
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe:	Henry Maiwald, Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiabschnitt 41, Präventions- und Ermittlungsteam Christian Kortbein, Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiabschnitt 41, Präventions- und Ermittlungsteam
Aktualisierte Ausgabe:	Henry Maiwald, Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiabschnitt 41, Präventions- und Ermittlungsteam

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

